

Barrierefreier Zugang mittels Berechtigungskarte auf beschränkten Friedhöfen

1. Die Friedhöfe Wien GmbH verfügt auf folgenden Friedhöfen über Schrankenanlagen:

- Friedhof Baumgarten
- Friedhof Feuerhalle Simmering
- Friedhof Hernalis
- Friedhof Hietzing
- Friedhof Neustift
- Friedhof Ottakring
- Friedhof Stammersdorf Zentral
- Friedhof Südwest
- Wiener Zentralfriedhof

Die Schrankenanlage dient der Regulierung der Einfahrten.

2. Menschen mit Behinderungen, die einen Ausweis gemäß § 29b StVO besitzen und ein Fahrzeug selbst lenken oder befördert werden, dürfen kostenlos durch Vorzeigen des Parkausweises einfahren. Der Parkausweis ist im Auto gut erkennbar anzubringen - z. B. hinter der Windschutzscheibe. Bei unbesetzten Schrankenanlagen ist die Sprechanlage zu wählen und der Parkausweis vorzuzeigen.

3. Für regelmäßige Besuche können von folgenden Personen Berechtigungskarten beantragt werden:

- Personen mit Behinderung, die über einen Parkausweis nach §29b StVO verfügen;
- Personen mit Behinderung, die über einen entsprechenden Behindertenausweis verfügen;
- Personen mit Mobilitätsbehinderungen, die hierüber ein ärztliches Attest vorlegen.

4. Voraussetzung für die Ausstellung einer Berechtigungskarte ist ein Nahebezug zu einer Grabstelle an dem jeweiligen Friedhof mit Schrankenanlage.

5. Eine Berechtigungskarte berechtigt den in Pkt. 3 angeführten Personenkreis zur Einfahrt in den jeweiligen Friedhof zu den regulären Friedhofsöffnungszeiten (ausgenommen davon sind der 1.11. und Zeiträume, an denen Einfahrten aus besonderen Gründen nicht möglich sind z. B. bei Beerdigungen im Nahebereich von Einfahrtstoren oder bei Straßenbautätigkeiten), wobei der jeweilige Friedhof spätestens mit Ende der Öffnungszeiten zu verlassen ist. Die Zufahrt muss dem Grabbesuch dienen. Eine längerfristige Abstellung des Fahrzeuges am Friedhof ist nicht zulässig.
6. Die Ausstellung der Berechtigungskarte erfolgt befristet auf ein Jahr und bis auf weiteres kostenlos. Die Berechtigungskarten werden am jeweiligen Friedhof mit Schrankenanlage ausgestellt. Der Antrag kann vorab auch elektronisch an den jeweiligen Friedhof übermittelt werden (Antragsformular unter www.friedhoefewien.at). Die Abholung der Karte muss persönlich erfolgen.
7. Berechtigungskarten enden automatisch durch Zeitablauf nach einem Jahr ab Ausstellungsdatum. Es findet keine automatische Verlängerung statt. Weiters findet auch keine vorherige Information durch die Friedhöfe Wien GmbH statt. Eine Verlängerung nach Zeitablauf findet gemäß Punkt 6 statt.
8. Die Weitergabe oder Übertragung von Berechtigungskarten ist unzulässig. Die unerlaubte Weitergabe oder Übertragung sowie der Missbrauch der Berechtigungskarte kann zum Entzug und Kostenersatz führen.
9. Im Falle des Verlustes oder Diebstahles einer Berechtigungskarte, ist dies unverzüglich gegenüber der Friedhöfe Wien GmbH anzuzeigen.
10. Bei Einfahrt stimmen die Einfahrenden den geltenden und bei der jeweiligen Schranken- oder Toranlage kundgemachten Einfahrtsbedingungen zu.
11. Die Friedhöfe Wien GmbH verarbeitet im Zuge des Nutzungsvertrages die personenbezogenen Daten der Kunden. Nähere Information finden Sie unter www.friedhoefewien.at.